

April 2020

Schulangelegenheiten Strenznaundorf

Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen teilte dem Ortsschulzen der Gemeinde Strenznaundorf am 29. Juni 1867 mit, dass das Schulgeld auf Grund der im Amtsblatt vom 14. Dezember 1816 veröffentlichten Verordnung „... nach wöchentlichen Sätzen normirt (6 Pfennige für kleinere, 9 gute Pfennige für größere Kinder)“ einzuziehen war.

Die
Auf die Anweisung vom 25^{ten} April c. wird
hiermit ausdrücklich eröffnet, daß das Schulgeld in
Strenz-Naundorf auf Grund der Anweisung des
Amtsblatts, Anweisung vom 14^{ten} December 1816.
- Art. 2. l. par. 482. - nach vorerwähnten Sätzen
einzuziehen ist: für kleinere Kinder 6 Pfennige für

Leinert und Gaus auf die Befehlsurtheile vom
20^{ten} April c. unter Rückgabe des Befehlsurtheils des
Gaus vom 27^{ten} Februar c. und des 4. Quart.
Kriegsbüchlein zu eröffnen.
Merseburg, den 29^{ten} Juni 1867.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
An
den Gaus Gaus
Bettmann
in
Strenz-Naundorf
16.1590.25. Amtsbl. leben.
Hymann

Aus Bequemlichkeit wurde es anfänglich vierteljährlich, später monatlich eingezogen. Bestimmt wurde, dass das Schulgeld da, wo es nach Wochensätzen erhoben wurde, „auch für soviel Wochen, als das Jahr zählt, jährlich erhoben werden soll.“ Für Strenznaundorf wurde dies noch speziell durch die Verfügung vom 19. Mai 1862 angeordnet. Die vom Schulvorstand demnächst „corrigirte ist das Wochenschulgeld ausdrücklich aufgenommen.“ Der Lehrer Hennecke war demnach zur Erhebung des Schulgeldes für 52 Wochen berechtigt. „Daß sein Amtsvorgänger Schmidt nicht gleich mit der Erhebung des Wochenschulgeldes vorgegangen ist, ändert in der Berechtigung des p. Hennecke und der Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung des Schulgeldes nichts.“

Die Reinigung der Schulklassen oblag nicht den Pflichten des Lehrers. Es war eine Entscheidung des Schulinspektors und Superintendenten, dies festzulegen. Wollte die Gemeinde die Reinigung nicht selbst durch eine besondere Person „resp. durch die Schulkinder bewirken lassen so muß sie sich mit dem Lehrer über eine angemessene Vergütung einigen.“

Das Läuten zur Schule mit der Kirchenglocke dagegen musste der Lehrer durchführen. Er durfte dazu die größeren Knaben nur unter seiner Aufsicht und mit Einwilligung der Eltern derselben mit verwenden dürfen.

Der Ortsschulze wurde beauftragt, diese Ausführungen in der Gemeinde zu veröffentlichen.“
...namentlich dem Cossathen Franz Leinert und Genossen auf die Beschwerde vom 20 April ...“

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Strenznaundorf, Archivsignatur 49
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471 684-1164